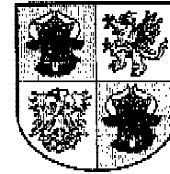


Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern



Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An das LUNG und die StÄUN
-Abt. Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft-

Bearbeiter: Herr Räumker
Tel.: -8506
Az.: X 500-2/6650.2.4
Datum: 30.09.2004

Verteiler 3

Genehmigungsrechtliche Behandlung von Windkraftanlagen/Windfarmen nach dem Urteil des BVerwG vom 30.06.2004

Aufgrund des o.g. Urteils kann an der bisherigen Genehmigungspraxis für „gesplittete“ Windfarmen, die aus Windkraftanlagen unterschiedlicher Betreiber bestehen, nicht mehr festgehalten werden. Das BVerwG hatte entschieden, dass sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit ausschließlich aus der Zahl der zu einer Windfarm zusammengefassten Windkraftanlagen ergebe. Dies folge aus einer Zusammenschau mit dem UVP-Recht, in das der Anlagentyp „Windfarm“ ebenfalls eingeführt wurde. Wie das Urteil allerdings in die Systematik des Immissionsschutzrechts eingeordnet werden kann, wurde vom BVerwG nicht weiter betrachtet. Die Frage wird in den Bundesländern zur Zeit intensiv diskutiert. Ein länder einheitlicher Vollzug sowie eine Änderung der 4. BImSchV werden angestrebt. Bis dahin gilt folgendes:

1. Einzelne Windkraftanlagen sind dann immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, wenn sie sich in einem räumlichen Zusammenhang mit anderen Windkraftanlagen befinden und die in Anhang Nr. 1.6. Spalte 2 der 4. BImSchV aufgeführte Mengenschwelle von drei Anlagen erstmalig erreicht bzw. überschritten wird.
Die Betreiber müssen nach dem o. g. Urteil nicht identisch sein. Das BVerwG hat entschieden, dass eine Windfarm auch dann vorliegt, wenn mehrere Windkraftanlagen durch unabhängige Betreiber betrieben werden und sich ihre Einwirkungsbereiche berühren oder überschneiden. Diese gegenseitige Beeinflussung dürfte gegeben sein, wenn der Abstand der Anlagen zueinander unterhalb des 10-fachen Rotor durchmessers liegt.
2. Das Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen, die sich in einer Windfarm befinden, unterliegt ausschließlich den Regelungen des Neugenehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG. Dies gilt unabhängig davon, ob der Antragsteller bereits Windkraftanlagen in der betreffenden Windfarm betreibt. Antrags- und Genehmigungsgegenstand sind nur die hinzukommenden Anlagen. Der bereits genehmigte Bestand bleibt unberührt.
3. Wird die Schwelle von sechs Anlagen der Nr. 1.6. Spalte 1 durch eine hinzukommende Windkraftanlage erstmalig erreicht oder überschritten, ist ein förmliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Danach ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nur noch dann

Hausanschrift der Abteilungen
Allgemeine Abt., Wasser und Boden, Integrierter
Umweltschutz und Nachhaltige Entwicklung sowie
Immissionsschutz, Abfall und Strahlenschutz:
Schlossstraße 6 - 6, 19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 88-0
Telefax: (03 85) 5 88-87 17
E-Mail: poststelle@um.mv-regierung.de
Internet: Http://www.um.mv-regierung.de

Hausanschrift der Abteilung
Naturschutz und Landschaftspflege:
Johannes-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 88-0
Telefax: (03 85) 5 88-80 22
E-Mail: poststelle@um.mv-regierung.de
Internet: Http://www.um.mv-regierung.de

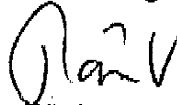
Hausanschrift der Abteilung
Immissionsschutz, Abfall und Strahlenschutz (Referate 530 bis 560):
Karl-Marx-Str. 1, 19055 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 88-0
Telefax: (03 85) 5 88-80 82
E-Mail: poststelle@um.mv-regierung.de
Internet: Http://www.um.mv-regierung.de

erforderlich, wenn ein neu hinzukommendes Vorhaben die Mengenschwelle von sechs Anlagen selbst erreicht oder überschreitet.

4. Laufende Baugenehmigungsverfahren sind immissionsschutzrechtlich weiterzuführen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind angewiesen, diesbezügliche Verfahrensakten an die StÄUN abzugeben. Bereits durchgeführte Verfahrensschritte müssen von den StÄUN nicht nachgeholt werden.
Auch die Genehmigungsakten von baurechtlich genehmigten Anlagen, die dem Regime des BImSchG unterliegen, werden an die StÄUN abgegeben.
5. Baurechtlich genehmigte und bereits errichtete Windkraftanlagen/Windfarmen müssen nicht nach § 20 Abs.2 Satz 1 BImSchG stillgelegt werden, auch wenn sich aus der Baugenehmigung keine Legalisierungswirkung ergibt. Eine Stilllegung ist nämlich aus Ermessensgründen nur dann geboten, soweit Zweifel hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit bestehen. Es ist aber in der Regel davon auszugehen, dass die Anforderungen des Lärmschutzes und anderer Umweltnormen auch im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.
Eine Anzeige an die StÄUN in - analoger - Anwendung des § 67 Abs.2 BImSchG durch die Anlagenbetreiber ist erforderlich.
6. Von Baugenehmigungen für noch nicht errichtete Anlagen kann bis zu einem Erlöschen nach § 74 Abs.1 Landesbauordnung M-V Gebrauch gemacht werden. Eine Rücknahme der Baugenehmigung nach § 48 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V steht im Ermessen der zuständigen Baugenehmigungsbehörde und dürfte meistens ausgeschlossen sein, weil sich der Genehmigungsinhaber in der Regel auf den Schutz seines Vertrauens berufen kann. Die Ausnahmetatbestände des § 48 Abs.3 Satz 2 iVm § 48 Abs.2 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V sind nur selten erfüllt.

Einzelne Probleme können bilateral mit mir geklärt werden.

Im Auftrag


Räuker